

**1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung des
Trinkwasserzweckverbandes „Pfeifholz“
(Wasserversorgungssatzung)**

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Neufassung des Art. 1 Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I, Seite 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I, Seite 3901) i.V.m. § 43 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Neufassung vom 12.07.2013 (SächsGVBl. Seite 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. Seite 144); des § 35 Abs. 1 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I, 750 [1067]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I, Seite 2010); der §§ 48, 47 i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. Seite 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. Seite 134); der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. Seite 62); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. Seite 134); der §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. Seite 116), geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. Seite 245) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Pfeifholz“ am 21.06.2022 folgende 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 28.11.2018 beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

**§ 7
Umfang der Versorgung,
Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechung**

- (1) Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Zweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Zweckverband hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht entfällt, wenn eine Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- (4) Bei einer länger als 3 Monate dauernden Unterbrechung des Wasserbezuges ist der Zweckverband zum hygienischen Schutz des Trinkwassers berechtigt, die Absperranlage zwischen der Hauptversorgungsleitung und dem Hausanschluss zu schließen. Die Kosten für die Schließung und Öffnung sind vom Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1) zu tragen.

§ 14

Aufwandsersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten des für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Grundstücksanschlusses (§ 2 Abs. 3 Satz 3) als Teil des Hausanschlusses und die Kosten für dessen Erneuerung und Unterhaltung sind durch die Benutzungsgebühren nach § 23 abgegolten.
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Unterhaltung des für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Teils des Hausanschlusses ab der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrvorrichtung (einschließlich der Wasserzähleranlage) hat der Anschlussnehmer zu tragen, soweit die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile erwachsen.
- (3) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Veränderung und Beseitigung des für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Hausanschlusses trägt der Anschlussnehmer, soweit die Maßnahme von diesem zu vertreten ist oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.
- (4) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung der in § 13 Abs. 4 benannten Hausanschlüsse trägt derjenige, der zum Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des erstmaligen Hausanschlusses, im Übrigen zum Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme, Anschlussnehmer ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von diesem zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.
- (5) Zur Unterhaltung gemäß den Absätzen 2 und 4 zählen auch außerplanmäßige Arbeiten (z.B. Beseitigung eines Rohrbruches) zur unverzüglichen Schadensabwendung.
- (6) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes entsteht mit der Herstellung des für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Teils des Hausanschlusses ab der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrvorrichtung (einschließlich der Wasserzähleranlage), im Übrigen mit Beendigung der in Absätzen 2, 3, und 4 benannten Maßnahmen.
- (7) Der Aufwandsersatz wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.
- (8) Sobald eine Maßnahme nach den Absätzen 2, 3, und 4 durch den Anschlussnehmer beantragt bzw. durch den Zweckverband verfügt wurde, kann durch den Zweckverband eine Vorauszahlung in Höhe von 80 v. H. auf den voraussichtlich entstehenden Aufwandsersatz erhoben werden. Wird eine Vorauszahlung erhoben, ist der Zweckverband erst nach deren Entrichtung zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet. Die Vorauszahlung wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 19

Messung

- (1) Der Zweckverband stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den rechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Wassermenge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort der Messeinrichtungen. Der Zweckverband ist berechtigt, neben analogen Messeinrichtungen im Zuge des turnusmäßigen Austauschs, bei Ersatz oder bei Erstinstallation elektronische Messeinrichtungen mit Funkmodul einzusetzen und zu betreiben. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Zweckverbandes. Er hat die Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten hierfür zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchseinrichtung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis von Zwischenzählern der Gebührenberechnung zugrunde zu legen.

§ 21 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Zweckverbandes, möglichst in gleichen Zeitabständen (§ 26 Abs. 3) oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Zweckverbandes die Räume des Anschlussnehmers zum Ablesen nicht betreten kann oder ein Abruf einer elektronischen Messeinrichtung mit Funkmodul nicht erfolgreich ist, darf der Zweckverband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 35 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Aufwandsersätzen oder sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Anlage 1 zur Wasserversorgungssatzung

Die Anlage 1 zur Wasserversorgungssatzung wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Röderaue, den 21.06.2022

Herklotz
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.